

Satzung des Fördervereins des CBB e.V. Standort Südkreuz

(Vereinsregister Nr. VR 29887 B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg)

in der Fassung vom 29.12.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des CBB e.V. Standort Südkreuz“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (Nr. VR 29887 B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Förderverein des CBB e.V. Standort Südkreuz die Berufsfachschulen für Sozialassistenten und Altenpflege sowie die Fachschulen für Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik in der Trägerschaft des Campus Berufsbildungs e.V. bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

Zentrale Anliegen des Vereins sind:

- die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler in finanzieller Hinsicht, etwa durch Beiträge zu den Kosten bei außerunterrichtlichen Aktivitäten oder bei der Anschaffung von Lehrmaterialien sowie in ideeller Hinsicht, etwa durch Vermittlung von Hilfsangeboten in schwierigen Lebenssituationen;
- die Öffnung der Schule nach außen, etwa durch die Anbahnung von Kontakten zu anderen Bildungseinrichtungen, Vereinen, Parteien und sozialen Einrichtungen, die unsere Schularbeit unterstützen oder für die Erreichung unserer schulischen Ziele hilfreich sein können;
- die Vermittlung von Praktikums- oder Arbeitsplätzen, etwa zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen;
- das Einholen von auswärtigem Sachverstand zum Nutzen von SchülerInnen und LehrerInnen, etwa im Bereich des Konfliktmanagements und der Supervision sowie die Gewinnung von ReferentInnen für Vorträge etc.;
- die Verbesserung der technischen Ausstattung der Schule sowie der Atmosphäre in den Räumen;
- die Installierung und Pflege des guten Rufs der Schule.

Im Rahmen dieser Ziele versteht sich der Förderverein als Institution in der Schule, die die verschiedenen am Schulleben beteiligten Gruppen verbindet und einen Rahmen bietet für diverse Aktivitäten mit einem Ziel: die Schule stetig zu verbessern!

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt seine mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke auch in Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung. Soweit der Verein als Förderverein tätig ist, werden seine Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Berufsschulen für Sozialassistenten und Altenpflege sowie zur Förderung der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Sozialpädagogik in der Trägerschaft des Campus Berufsbildungs e.V. verwendet.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Verbände und Gesellschaften des Privatrechts werden. Volljährige Auszubildende können Mitglieder mit beratender Stimme werden. Sie sind im Verein nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Nach Abschluss ihrer Ausbildung können sie auf Antrag Mitglieder gemäß Satz 1 werden.
- (2) Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; sie muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen;
 - durch Ausschließung; diese bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden; dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.
- (3) Vorstand im Sinne von § 268GB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nicht für fahrlässiges Verhalten.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, findet anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal schriftlich einberufen. Der Vorstand lädt dazu mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn
 - es das Interesse des Vereins erfordert,
 - mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder
 - wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von

Zweck und Grund der Einberufung verlangt haben.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren; die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt;
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf drei Geschäftsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes nach § 3;
 - den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund nach § 3;
 - die Beitragsfestsetzung;
 - die Beschlussfassung zu Richtlinien über die Verwendung der finanziellen Mittel;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Auflösung des Vereins.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Über Angelegenheiten, die Ausgaben in Höhe von bis zu 500 Euro zur Folge haben, entscheidet der Vorstand. Übersteigen die Ausgaben den Betrag von 500 Euro, muss zur Entscheidung eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die beratenden Stimmen der Auszubildenden werden bei der Beschlussfassung nicht einbezogen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder desjenigen, der die Sitzung oder die Versammlung leitet, bei Wahlen jedoch das Los. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen der Schriftführer und der 1. Vorsitzende.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten jährliche Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Auszubildende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Zu den Einnahmen des Vereins gehören ferner
- Spenden
 - Zuwendungen Dritter, sowie
 - ggf. durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Umlagen

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind der/die im Amt befindliche 1. Vorsitzende des Vorstandes und sein/ihre Stellvertreter(in) Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Campus Berufsbildung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Berlin, den 29.12.2022

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt.

Berlin, den 29.12.2022

Susanne Kirschke (1. Vorsitzende)

Sarah Scharnow (2. Vorsitzende)

Diese Satzung wurde am xx.xx.xxxx einstimmig von den Gründungsmitgliedern des Vereins beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. _____ Frau Berkenheger

2. _____ Frau Klotz

3. _____ Herr Strenge

4. _____ Frau Lauer

5. _____ Herr Dr. Loeffelmeier

6. _____ Frau Philbert-Hasucha

7. _____ Frau Polzin